Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 4176.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Niederoderbruch-Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 29. Januar 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die Repräsentanten des Niederoderbruchs-Deichverbandes den Beschluß gefaßt haben, einen Theil der zur Verstärkung des Oderdeiches von der Zelliner Fahne bis Neu-Glietzen und zur Regulirung der Hauptgrabenzüge erforderlichen Geldmittel im Wege der Anleihe zu beschaffen, auch den Antrag gestellt haben, zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Obligationen bis zum Betrage von Einmalhundert tausend Thalern nach näherer Bestimmung des beiliegenden Planes ausstellen zu dürfen, wollen Wir, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von „Obligationen des Niederoderbruchs-Deichverbandes" bis zum Betrage von Einmalhundert tausend Thalern, welche in 150 Stücken von 500 Thalern, 200 Stücken von 100 Thalern und 200 Stücken von 25 Thalern auszustellen, nach dem Zinsfuße von fünf Prozent zu verzinsen und aus dem von dem Deichverbande aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihefolge zu tilgen sind, durch das gegenwärtige Privilegium mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne eine Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist, daß aber dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht bewilligt und Rechten Dritter nicht präjudizirt wird.

Ausgegeben zu Berlin den 19. März 1855.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 29. Januar 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Plan
zu einer für Rechnung des Niederoderbruchs-Deichverbandes zu negozirenden Anleihe im Betrage von 100,000 Thalern.

---

§. 1.

Zur Verstärkung des Oderdeiches des Niederoderbruch-Deichverbandes von der Zelliner Fahne bis Neu-Glietzen und zur Regulirung der Hauptgrabenzüge soll für Rechnung dieses Deichverbandes eine Summe von Einmalhundert tausend Thalern angeliehen werden.

§. 2.

Ueber diese Anleihe sollen auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Obligationen im Betrage von resp. 25 Thalern, 100 Thalern, 500 Thalern ausgestellt werden. Die Darleiher begeben sich des Kündigungsrechtes. Dem Deichverbande aber steht die Befugniß zu, durch Aufruf im Preußischen Staats-Anzeiger, in der Vossischen und Haude-Spenerschen Berliner Zeitung, dem Potsdamer und Frankfurter Amtsblatt und dem Ober-Barnimschen Kreis-Anzeiger mit einer sechsmonatlichen Frist zu kündigen und die Rückzahlung nach Maaßgabe der unter §§. 4. und 5. enthaltenen betreffenden Bestimmungen zu bewirken. Sollte eins oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, in welchem andern Blatte statt des eingegangenen die Bekanntmachung erfolgen soll.

§. 3.

Die Verzinsung der Obligationen erfolgt mit fünf Prozent jährlich, und zwar in halbjährlichen Terminen, jedesmal am 2. Januar und 1. Juli. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt bei der Niederoderbruchs-Deichkasse zu Wriezen oder in Berlin an einem noch näher zu bestimmenden Platze.

§. 4.

§. 4.

Die Rückzahlung des Darlehns wird dadurch sicher gestellt, daß vom Jahre 1859. ab alljährlich mindestens zehn Prozent des Kapitals der Einmalhundert tausend Thaler zur Tilgung verwendet werden. Die Amortisationsbeträge, sowie die Zinsen der Schuld werden nach Maaßgabe der Dammruthenzahl, welche den Besitzern der zum Verbande gehörenden Grundstücke nach der Deichrolle des Verbandes zugetheilt sind, oder, wenn inzwischen ein anderer gesetzlicher Maaßstab für die Deichkassenbeiträge der Deichgenossen eingeführt werden sollte, von da ab nach diesem repartirt und von den Besitzern der betreffenden Grundstücke aufgebracht und mit den übrigen Deichkassenbeiträgen zur Deichkasse eingezogen.

§. 5.

Die jährlich zur Auszahlung kommenden Obligationen werden durch das Loos bestimmt. Die gezogenen Littera und Nummern werden vor dem 1. Januar des betreffenden Jahres in den im §. 2. genannten Blättern bekannt gemacht, worauf dann die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen in dem zunächst folgenden Zinstermine am 1. Juli erfolgt. Ausgelooste oder gekündigte Obligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, können innerhalb der nächsten zehn Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden, sie tragen aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr. Sind dagegen zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit verflossen, so verlieren sie ganz ihren Werth. Ebenso werden Zinskupons werthlos, wenn sie innerhalb vier Jahren nach ihrem Fälligkeitstermine nicht abgehoben werden. Zinskupons, welche bei früherer Einlösung des Kapitals noch nicht fällig sind, müssen mit der Schuldverschreibung zurückgegeben werden, widrigenfalls deren Betrag von der Kapitalszahlung in Abzug gebracht wird.

§. 6.

Die Obligationen und Zinsscheine werden nach den beigedruckten Formularen ausgefertigt und von drei dazu bevollmächtigten Mitgliedern des Deichamtes durch Unterschrift vollzogen.

Formular.

Obligation
des
Niederoderbruchs-Deichverbandes
Litt....... №......
über .... Thaler.

Der Niederoderbruchs-Deichverband verschuldet dem Inhaber dieser Schuldverschreibung die Summe von .... Thalern, deren Empfang das unterzeichnete Deichamt bescheinigt. Dasselbe verpflichtet sich hierdurch, die obige Schuldsumme, welche einen Theil des zur Verstärkung des Oderdeiches von der Zelliner Fahne bis Neu-Glietzen und zur Regulirung der Hauptgrabenzüge bestimmten und durch das Allerhöchste Privilegium vom .... (Gesetz-Sammlung S. ...) genehmigten Gesammt-Darlehns von Einmalhundert tausend Thalern bildet, und von Seiten des Gläubigers unkündbar ist, nach Maaßgabe des umstehend abgedruckten Anleihe- und Amortisations-Plans zu seiner Zeit zu tilgen, inzwischen aber bis zu dem hiernach zu bestimmenden Rückzahlungstermine mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Wriezen a. d. O., den ..ten .... 185.

Das Deichamt des Niederoderbruchs-Deichverbandes.
(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register № .....

Mit dieser Obligation sind acht Zinskupons № 1—8. ausgegeben.

Zinsschein
zur
Obligation des Niederoderbruchs-Deichverbandes
Litt. ..... № ..... über .... Thaler ..... Sgr. ..... Pf.

Inhaber dieses Zinsscheines erhält am 2. Januar (resp. 1. Juli) 18.. die halbjährigen Zinsen mit ..... Thaler ..... Sgr. ..... Pf. gegen Rückgabe desselben.

Wriezen a. d. O., den ..ten .... 185.

Das Deichamt des Niederoderbruchs-Deichverbandes.
(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn sein Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

Eingetragen im Register № .....

(Nr. 4177.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 21. Februar 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem der Magistrat Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin darauf angetragen hat, zur Regulirung des städtischen Haushalts ein Anlehn von 500,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf den Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von fünfmalhundert tausend Thalern Berliner Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar 200,000 Rthlr. in Apoints zu 200 Rthlr. und 300,000 Rthlr. in Apoints zu 100 Rthlr. auszufertigen, mit vier ein halb vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ankauf oder Verloosung in den Jahren 1858. bis 1896. einschließlich zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Februar 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Schema.

Schema.

Berliner Stadt-Obligation.

Litt. .... (Stadtwappen) № ....

Berliner Stadt-Obligation
der Anleihe von 500,000 Rthlr.,

ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ..ten .... 185.
(Gesetz-Sammlung von 1855. Stück ..)

über (200 resp. 100) Thaler Pr. Kurant.

Der Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Berlin beurkundet und bekennt hiermit auf Grund des zustimmenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung, daß der Inhaber dieser Obligation ein Kapital von

Zweihundert Thalern Pr. Kurant,
(Einhundert)

dessen Empfang hiermit bescheinigt wird, von der hiesigen Stadt zu fordern hat. Die auf vier ein halb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen werden am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zinskupons durch die Stadt-Hauptkasse gezahlt.

Die Tilgung des ganzen Anleihekapitals geschieht mittelst Verloosung oder Ankaufs der Obligationen nach einem von der Staatsbehörde genehmigten Amortisationsplane. Den Kommunalbehörden bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken, oder auch sämmtliche Obligationen auf einmal zu kündigen, wogegen den Inhabern der Obligationen ein Kündigungsrecht nicht zusteht.

Die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen Obligationen und die Kündigung derselben geschieht durch den Preußischen Staats-Anzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und durch zwei Berliner Zeitungen.

Mit dem Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist hört die Verzinsung des Kapitals auf.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet das Gesammt-Vermögen und Einkommen der Stadt.

Berlin, den ..ten .... 185..

(L. S.)

Der Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Eingetragen: Ausgefertigt:

(Nr. 4178.) Gesetz, die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familien-Fideikommißsachen betreffend. Vom 5. März 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Appellationsgerichte bilden fortan die Fideikommißbehörde für sämmtliche Familien-Fideikommisse ihres Bezirks.

Sie treten demnach in Bezug auf die Verlautbarung und Bestätigung zu errichtender Stiftungs-Urkunden an die Stelle des persönlichen Richters, und haben auch bei Beaufsichtigung der Familien-Fideikommißstiftungen, bei Familienschlüssen und sonstigen Dispositionen über die dem Fideikommisse gewidmeten Objekte alle Funktionen wahrzunehmen, welche die bestehenden Gesetze dem Fideikommißrichter zuweisen.

§. 2.

Demzufolge geht die Bearbeitung sämmtlicher bisher von den Gerichten erster Instanz bearbeiteter Familien-Fideikommißsachen auf das betreffende Appellationsgericht über.

§. 3.

Die Verlautbarung der Familien-Fideikommißstiftungen, denen Grundstücke gewidmet sind, vor dem Richter der Sache findet ferner nicht statt. Die Fideikommißbehörde (§. 1.) hat jedoch wegen Eintragung des Fideikommisses beim Hypothekenbuche das nach den bestehenden Gesetzen Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen.

§. 4.

Die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz für Familien-Fideikommißsachen bildet der Justizminister.

§. 5.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung in denjenigen Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gültigkeit haben.

So weit sie dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen, treten die Vorschriften der bisherigen Gesetze, insbesondere auch der §. 25. Nr. 4. der Verordnung vom 2. Januar 1849., die §§. 62. 63. 29. ff. Titel 4. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, der §. 6. Nr. 2. Titel 1. Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, außer Kraft.

Urkund-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 5. März 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

(Nr. 4179.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den mit lübischem Rechte bewidmeten Städten Neu-Vorpommerns. Vom 6. März 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, nach erstattetem Gutachten des Kommunallandtags für Neu-Vorpommern und mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die bisher in den mit lübischem Rechte bewidmeten Städten Neu-Vorpommerns gültige Geschlechtsvormundschaft wird hiermit aufgehoben.

§. 2.

Diese Aufhebung hat auf die eheliche Vormundschaft keinen Einfluß.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 6. März 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)